

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/802

A02, A12

HESSEN



Unser Zeichen	Vie/Kk
Bearbeiter/in	Ltd. RD Jan Nikolaus Viebrock
Durchwahl	06 11/69 06-110+101
Fax	06 11/69 06-116
E-Mail	j.viebrock@denkmalpflege-hessen.de
Datum	

Justizariat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Ihr Zeichen I.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Vorfeld zur Anhörung am 6.6.2013, zu der ich meine Teilnahme bereits gesondert zugesagt hatte, beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

1-23

Die vorgelegte Gesetzesnovellierung reagiert in allen Punkten auf die aktuellen Probleme, ist handwerklich gut gemacht und bietet Lösungen an, die auch in anderen Bundesländern so umgesetzt worden sind.

24a.

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in NRW seit Inkrafttreten haben sich nicht nur grundsätzlich, sondern insgesamt bewährt.

24b.

Als wesentliche Probleme in der Verwaltungspraxis sind nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in allen Denkmalverwaltungen der Länder die Bewältigung der immer stärker ansteigenden Fallzahlen auszumachen. Hier gilt es, stärker als bisher Routinefälle von wichtigen, aufwendigen Beratungsprojekten zu scheiden, die künftig sehr viel mehr intensive Beratungsleistungen der Fachbehörden erforderlich machen.

24c.

Die zentralen Herausforderungen für den Denkmalschutz und Denkmalpflege werden in den nächsten Jahrzehnten die Bewältigung energetischer Fragen rund um das Kulturdenkmal sein, die Erzeugung erneuerbarer Energien (Windkraftanlagen, Hoch-

spannungstrassen), und die Bewältigung des demographischen Wandels der Bundesrepublik. Diese Fragestellungen sind komplex und nicht im Rahmen gesetzlicher Regelungen zu bewältigen.

25.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzesentwurf haben mit den oben genannten Herausforderungen nichts zu tun.

26.

Die geplante Kürzung der Landesregierung bei den Denkmalfördermitteln wird sich kurz und mittelfristig als katastrophal bei der Denkmal-Erhaltung im Lande auswirken und einen beschleunigten Verlust von Kulturdenkmälern bewirken. Von der demotivierenden Wirkung auf Denkmal-Eigentümer abgesehen, werden viele erforderliche Erhaltungsmaßnahmen unterbleiben und so mittelfristig zu einem unerträglichen Sanierungs-Stau und einen Verlust an Denkmalsubstanz führen.

Darüber hinaus ist die beabsichtigte Reduzierung der Fördermittel kurzsichtig: Bei genauer Analyse tätigen die Kommunen, die Kirchengemeinden und die privaten Eigentümer bei der Erhaltung ihrer Denkmäler einen enormen finanziellen Aufwand, bei denen sie 19% Umsatzsteuer bezahlen, diese aber nicht selbst wieder hereinholen können. Die Landesregierung verkennt daher, dass sie in die Fördermittel, die an die genannten Eigentümerkreise ausfolgt, durch die dort nicht abziehbare Umsatzsteuer mehrfach wieder hereinholt. Dies hat die Landesregierung bei ihren Entscheidungen versäumt zu bedenken, Diese Eigentümer-Kreise werden sich künftig stark überlegen, wie bisher so nennenswerte finanzielle Aufwendungen für ihre Kulturdenkmäler zu tätigen. Die ganzen Gewerbezweige, die in der Branche "Denkmalsanierung" tätig sind und Arbeitsplätze sichern, werden hierdurch stark betroffen werden.

27.

Die Umstellung der Förderung auf Darlehensbasis wird bewirken, dass die ohnehin schon bei Kulturdenkmälern herabgesetzte Beleihungsgrenze bei Banken noch weiter herabsinkt. In den meisten mir bekannten Fälle bei privaten Bauherren führt eine direkte Zuwendung des Landes dazu, dass der Denkmaleigentümer seinen Eigenanteil in der Finanzierung überhaupt erst einmal nachweisen und sicherstellen kann. Weitere Folge wird daher sein, dass sich Denkmal-Eigentümer die Erhaltung ihres Kulturdenkmals meist noch weniger werden leisten können. Die noch weitere Folge wird sein, dass bei vielen Veränderungs- und Abbruchprojekten den Antragstellern der Nachweis der Unzumutbarkeit der Erhaltung noch rascher und leichter gelingen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Nikolaus Viebrock

Justiziar